

Patientenverfügungen

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Immer mehr Menschen sind davon überzeugt, dass eine optimale individuelle Vorsorge für den Fall einer Krankheit unerlässlich ist.

Diese Vorsorge sollte aus zwei, gegebenenfalls auch drei Dokumenten bestehen:

- einer **Patientenverfügung** (oder auch Vorausverfügung genannt);
- einer „**Vorsorgevollmacht für Gesundheitsorge und weitere Angelegenheiten**“ und ergänzend
- einer **Betreuungsverfügung**.

Die Patientenverfügung/Vorausverfügung richten Sie an den behandelnden Arzt. Sie legen für den Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit bindend Behandlungswünsche für eventuell zukünftig auftretende konkrete Krankheitszustände fest.

In der „**Vorsorgevollmacht für Gesundheitsorge und weitere Angelegenheiten**“ benennen Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte, die sich dafür einsetzen, Ihre Patientenverfügung durchzusetzen und die in weiteren Angelegenheiten für Sie handeln dürfen. Falls die Krankheitssituation nicht oder nicht konkret genug in Ihrer Patientenverfügung erfasst ist, kann der Bevollmächtigte maßgeblich zur Ermittlung Ihres Willens beitragen.

In der **Betreuungsverfügung** schlagen Sie für den Fall einer

notwendigen gesetzlichen Betreuung eine Person Ihres Vertrauens – und gegebenenfalls Ersatzpersonen – vor, die vom Vormundschaftsrichter als Ihr gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll. Der Richter muss sich in der Regel an diese Vorschläge halten. Für die Bereiche, für die eine Vollmacht vorliegt, wird in der Regel kein Betreuer bestellt.

Ein Beratungsgespräch ist dringend erforderlich!

Jeder Mensch hat andere Lebenserfahrungen und entsprechend verschiedene individuelle Gründe für seine Einstellung gegenüber medizinischen Maßnahmen. Als Verfasser einer Patientenverfügung sollten Sie diese individuelle Motivation darstellen. Damit zeigen Sie, dass Sie sich mit existenziellen Fragen des Lebens beschäftigt haben. Deshalb sollten Sie von Formulierungen, die pauschal auf die unbestimmte Angst vor einem „würdelosen Sterben“ verweisen, absehen. Also etwa: „Ich habe vom Pflegenotstand in Deutschland gehört...“

Schwammige Formulierungen und unbestimmte Begriffe sollten Sie in ihrer Patientenverfügung vermeiden. Für den behandelnden Arzt können sie zu allgemein und unspezifisch sein.

Sie können dazu führen, dass der Arzt sie nicht befolgen kann. Die eigene Verfügung muss sich auf konkrete Krankheitszustände oder Symptome beziehen. Besteht bereits eine Vorerkrankung, können Sie auch mit Blick auf diese Krankheit Behandlungsanweisungen festlegen.

Vermeiden Sie Formulare, in denen Sie vorgefertigte Sätze und Aussagen nur noch ankreuzen müssen. Um auf Ihre Situation und persönlichen Vorstellungen zutreffende Formulierungen zu finden, ist ein Beratungsgespräch insbesondere

über pflegerische, medizinische, aber auch zu juristischen Fragen äußerst empfehlenswert.

Medizinische und pflegerische Maßnahmen können im Ernstfall lebensrettend oder lebensmindernd sein. Lehnen Sie diese deshalb niemals pauschal ab. Sie könnten damit ungewollt einen Behandlungsabbruch aus Kostengründen legitimieren.

Es gibt viele Fragen zum Thema Patientenvorsorge. Ein wichtiger Ansprechpartner sollte immer Ihr behandelnder Arzt sein. Umfassende Informationen bietet darüber hinaus die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung.

① Internet: www.hospize.de